

## Mandantendepesche September 2007



### **Neues Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Spanien ab dem 1. Juni 2007**

Seit dem 01.06. 2007 gibt es zwischen den beiden Ländern ein neues Doppelbesteuerungsabkommen. Aus spanischer Sicht hat dies zur Folge, dass die Schweiz von der so genannten „schwarzen Liste“ gestrichen worden ist. Nachdem somit die Schweiz als „normaler steuerlicher Partner“ anerkannt ist, ergeben sich unter Einsatz beider Steuersysteme äußerst attraktive, legale Gestaltungsmöglichkeiten. Dies erhält natürlich für deutsche Steuerbürger unter dem Aspekt des am 8. August 2007 vom Bundestag neu beschlossenen Jahressteuergesetzes eine völlig erweiterte und sehr interessante Dimension. Hier ist insbesondere die Neufassung des § 42 AO erwähnenswert (s. auch den folgenden Beitrag), die im weitesten Sinne die Ausnutzung des internationalen Steuergefälles für deutsche Steuerbürger als Gestaltungsmissbrauch definiert, bei Umkehr der Beweislast.

Die European@ccounting hat mit ihrem schweizerischen Partner, der „www.fabrical.ch“ in unserer Reihe „spain – doing business“ ein neues 188-seitiges Werk geschrieben, bei dem der Focus der Betrachtung auf dem Verhältnis zwischen der Schweiz und Spanien liegt, aber auch das neue Doppelbesteuerungsabkommen und das neue spanische Steuergesetz, welches zum 1.1.2007 in Kraft getreten ist, beschreibt. Dieses Werk ergänzt die Erscheinung „spain - doing business – Focus Deutschland“. Das neue Buch ist ab Ende September im Buchhandel erhältlich.

### **Neues deutsches Jahressteuergesetz 2008 wurde am 8. August im Bundestag verabschiedet**

Wir sehen insbesondere die Neufassung des § 42 AO für uns aus spanischer Sicht als besonders erwähnenswert.

Der Presstext des Bundesfinanzministeriums lautet dazu: „Präzisierung des steuerlichen Missbrauchstatbestandes (§ 42 AO) Im Steuerrecht ist jeder nach seiner Leistungsfähigkeit gleich zu belasten. Auf Kosten der Allgemeinheit wird jedoch mitunter versucht, dieser Belastung durch Gestaltungen zu entgehen. Rechtlich komplizierte Gestaltungen ohne beachtliche außersteuerliche Gründe werden häufig nur gewählt, um Steuern zu sparen. Eine Vorschrift, die möglichen Missbrauch verhindern soll, existiert bereits. Aufgrund der Ausgestaltung sowie einer nicht immer einheitlichen und unübersichtlichen Rechtsprechung ist sie aber bisher schwer handhabbar. Die Neuregelung beseitigt diesen Mangel. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung werden die Voraussetzungen

eines Missbrauchs rechtlicher Gestaltungen jetzt klar definiert. Dabei ist wichtig: Der Anwendungsbereich des neuen § 42 Abs. 1 AO wird ausdrücklich auf Fälle mit ungewöhnlichen Gestaltungen begrenzt, für die keine beachtlichen außersteuerlichen Gründe dargelegt werden. ***Jeder Steuerzahler, der eine steuersparende Gestaltung wählt, weiß künftig, dass er die für seine Gestaltungsentscheidung maßgebenden außersteuerlichen Gründe im Zweifel darzulegen hat und kann entsprechende Vorsorge treffen.***“

Das heißt, immer dann, wenn das Finanzamt in der Steuererklärung eine „ungewöhnliche Gestaltung“ entdeckt, kann es von den Bürgern und Unternehmern einen Beweis dafür verlangen, dass die Gestaltung auch anderen Zwecken als der Steuerersparnis dient. Bisher wurden von den Finanzbeamten nur Gestaltungen, die „unangemessen“ sind, als Mißbrauch definiert. Künftig ist dies schon der Fall, wenn das Finanzamt eine Gestaltung für „ungewöhnlich“ hält. Wir sind aufgrund unserer langjährigen Erfahrung der Meinung, das somit in Zukunft jede Gestaltung, die das Finanzamt nicht kennt, darunter fällt. Erschwerend kommt hinzu, das die Umkehr der Beweislast zum Gesetz wurde. Das Finanzamt behauptet etwas – der Steuerpflichtige muß das Gegenteil beweisen.

Die Politiker sagen eindeutig, das durch diesen Paragraphen insbesondere für Gestaltungen über die Grenze hinweg, unter Ausnutzung des internationalen Steuergefälles, das deutsche Steuersubstrat nicht verloren gehen soll.

Parallel zu den weiteren Beratungen im Bundesrat soll noch ein weiterer Paragraf 138a AO eingeführt werden: Der verlangt generell, dass Berater, die ihren Kunden neue Steuersparmodelle anbieten, diese dem Finanzamt vorab vorlegen müssen. Wenn Sie das nicht tun, wird es grundsätzlich nicht anerkannt.

### **Ausländer erhalten Wahlrecht für Steuern auf Honorare - 14. August 2007**

Ausländische Künstler und Sportler, die in Deutschland auftreten, können künftig auf zwei Arten ihre Steuern auf Honorare zahlen. Eine Sprecherin des Bundesfinanzministeriums erklärte, dass bislang 20 Prozent des Bruttoeinkommens versteuert werden mussten: zugleich konnten Künstler und Sportler die Hälfte ihrer Betriebsausgaben und Werbungskosten pauschal geltend machen. Dies habe der Europäische Gerichtshof aber unlängst gekippt. Nach der Entscheidung müssen sämtliche Betriebsausgaben und Werbungskosten anrechenbar sein. Um dem Grundsatz zu entsprechen können Steuerzahler nun alternativ 40 Prozent Steuern auf das Nettoeinkommen zahlen.

### **Der deutsche Finanzminister lässt alle Doppelbesteuerungsabkommen überprüfen**

Wie man am Freitag, den 7. September aus dem Finanzministerium erfahren durfte, werden alle Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) die Deutschland hat überprüft. Detailliert soll das DBA mit Spanien, Österreich und Holland aufgekündigt und neu verhandelt werden.

**Spanien:** Mit Eintritt des Rentenalters ziehen einige Menschen nach Spanien, damit geht dem Fiskus aufgrund des bestehenden DBA`s Steuersubstrate verloren. Weiterhin will man überprüfen wie selbstgenutzte spanische Immobilien, die derzeit in Deutschland nicht der Steuerpflicht unterliegen, in Zukunft behandelt werden.

**Österreich:** Im Nachbarstaat wird wahrscheinlich die Erbschaftsteuer komplett abgeschafft. Durch das DBA bedingt würden damit auch die deutschen Erbteile steuerfrei, das will man nicht dulden.

**Holland:** Der Nachbarstaat hat die Niederländischen Antillen als Steueroase noch nicht „ausgetrocknet“, deshalb will man da eine Änderung herbeiführen.



**Hinweis**

Diese Mandanteninformation dient ausschließlich zu Informationszwecken. Für den Inhalt können wir keine Haftung übernehmen, obwohl sie auf Informationen beruht, die wir als sehr zuverlässig erachten. Die genutzten Informationsquellen ändern sich täglich durch Rechtsprechung auf europäischer, landesspezifischer und/oder regionaler Entscheidungen. Weiterhin kann der Transfer mit elektronischen Medien Änderungen hervorrufen. Wir können deshalb keine Zusicherung oder Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ausgewogenheit abgeben und auch keine diesbezügliche Haftung oder Verantwortung übernehmen. Jede Entscheidung bedarf geeigneter und fallbezogener Aufbereitung und Beratung und sollte nicht alleine aufgrund dieses Dokumentes erfolgen.

*Beratungsanfragen und Terminvereinbarungen bitte per e-Mail an*

*[info@europeanaccounting.net](mailto:info@europeanaccounting.net)*

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Team der

[European@ccounting](http://European@ccounting)  
Center of Competence®